

Streckentaxe im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers, jedoch nicht bei Betriebsstörungen und Wagendefekten anzuwenden und darf für je, wenn auch nur begonnene, drei Minuten höchstens 1'20 S betragen.“

Artikel II

(1) Die Fahrpreisanzeiger müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Novelle dem neuen Tarif entsprechend umgebaut sein.

(2) Bis zur Umänderung der Fahrpreisanzeiger ist auf dem Fahrpreisanzeiger oder oberhalb von diesem ein gedruckter, mit dem Siegel der Fachgruppe Personenfuhrwerksgewerbe versehener Hinweis folgenden Inhalts anzubringen: „Fahr-

preisanzeiger noch nicht umgebaut — Zuschlag 2 S pro Fahrt“. Nach dem Umbau des Fahrpreisanzeigers ist dieser Hinweis durch einen ebensolchen mit dem Wortlaut „Fahrpreisanzeiger umgebaut — zeigt neuen Tarif“ zu ersetzen. Nach vollständiger Durchführung des Umbaues sämtlicher Fahrpreisanzeiger sind diese Hinweise zu entfernen.

Artikel III

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Der Landeshauptmann:

Jonas